

# RS Vwgh 1996/6/26 93/12/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

72/02 Studienrecht allgemein

## Norm

AHStG §39;

AVG §56;

Führung ausländischer akademischer Grade 1945 §1 Abs2;

UOG 1975 §109;

## Rechtssatz

Das Führen eines anderen ausländischen akademischen Grades als des von der Genehmigungsbehörde gem § 1 Abs 2 V des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9.7.1945 über die Führung ausländischer akademischer Grade, StGBI 1945/79, genehmigten, fällt unter die Strafbestimmung des § 109 UOG. Eine Ermächtigung zur Erlassung eines Unterlassungsbescheides ist dem AHSchStG nicht zu entnehmen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120179.X04

## Im RIS seit

26.02.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>